

Satzung

Des Naturheilvereins Viernheim, Weinheim und Umgebung e.V.
Zuletzt geändert am 22.11.2017

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen
„Naturheilverein Viernheim, Weinheim und Umgebung e.V.“
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:
„Naturheilverein Viernheim und Umgebung e.V.“ Abgekürzt: „NHV e. V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Viernheim
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein führt folgendes Logo



§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein will die naturgemäßen Lebens- und Heilweisen verbreiten und ihnen wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
- b) Der Verein will der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und den besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen dienen durch
 - Vortragstätigkeiten
 - gesundheitliche Aufklärung in allen Medien
 - Gesundheitsaktionen
 - Gymnastikgruppen, Walking
 - Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder
 - Kräuterführungen und Wanderungen
 - Schulungsmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe (Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker und Hilfsberufe sowie Schulen)
 - Dokumentation und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen
 - Naturheilkunde-Stammtisch
 - und anderen Maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein ist Mitglied beim „ Deutschen Naturheilbund e.V.“ (Prießnitz - Bund) kurz „DNB“ genannt.
- b) Sitz des DNB ist Crailsheim.
- c) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Bundes gemäß Absatz (a) als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Letzterer erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich erfolgen.
- b) Ein vorzeitiger Austritt, kann bei einem unverschuldeten Notfall, vom Vorstand, nach Prüfung genehmigt werden.
- c) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. Mahnung begleicht.
- d) Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten.

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten des Beitragswesens des Vereins zu regeln.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

- a) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.

- c) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, Familienmitgliedschaften haben 1 Stimme.

§ 9 Datenverarbeitung

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- c) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- d) Vom Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen (Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen erhalten, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.
- e) Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) (evtl. Beirat mit mindestens drei Mitgliedern)

§ 11 Vorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - Dem / der ersten Vorsitzenden
 - dem / der zweiten oder stellvertretende/n Vorsitzenden
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der Schatzmeister/in
 - (eventuell Stellvertreter Schriftführer)
 - (eventuell Stellvertreter Schatzmeister)
 - (eventuell Beirat)
- b) Der erste und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich nach BGB § 26 vertreten.
- c) Der Vorstand, Stellvertreter und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für beliebig weitere Wahlperioden möglich.
- d) (Der Vorstand kann im rotierenden System gewählt werden, die Reihenfolge der Wahl bestimmt der Vorstand).
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Mitglied zu berufen.
- f) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- g) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- i) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Kostenaufwand von 2000,- Euro selbst entscheiden, bei Rechtsgeschäften über 2000,- Euro bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Regelung hat Außenwirkung.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, Wiederwahl ist für beliebig weitere Wahlperioden möglich (und kann im rotierenden System gewählt werden).

Die Aufgaben des Beirats sind:

1. Prüfung der Rechnungsbelege nach BGB
2. Schiedsgericht gem. § 6 Abs. c
3. Weitere Aufsichtsaufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschließt

§ 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind < ehrenamtlich > tätig.
- b) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, unter Berücksichtigung der Abgabenverordnung des Finanzamtes, die vom Vorstand beschlossen wird.
- c) Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Der Vorstand (erweitert) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 N 26a EStG beschließen. (maximal in Höhe der jeweils maximal gültigen steuerfreien Ehrenamtspauschale)“.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- d) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- e) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- h) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann im nächsten Rundschreiben zu informieren.
- i) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt, notfalls 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.

- j) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer vor.
- k) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

§ 15 Wahl

- a) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim.
- b) Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens 1 Wahlberechtigte/r geheime Wahl beantragt.
- c) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- d) Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
- e) Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.

§ 16 Abteilungen

- a) Der Verein kann mehrere Abteilungen integrieren, z.B.:
 - Walkinggruppe
 - Gymnastikgruppe
 - Wandergruppe
 - Selbsthilfegruppen
 - Jugendgruppe
 - etc.
- b) Die Vereinssatzung ist für alle Abteilungen bindend.
- c) Für die einzelnen Gruppen können Übungsleiter oder Abteilungsleiter bestellt werden. Dies unterliegt dem Vorstand.
- d) Die Bezahlung der Übungsleiter erfolgt nach den Richtlinien der Finanzordnung des Landes bzw. nach der Abgabeverordnung.
- e) Fortbildungskosten für Übungsleiter könne auf Beschluss des Vorstandes übernommen werden.

§ 17 Vereinsjugend

- a) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über den Haushalt der aus dem Verein zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- b) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend-Vollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- c) Der*die Vereinsjugendleiter*in bzw. der*die Stellvertreter*in sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugend-Vollversammlung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 18 Vereinsordnungen

- a) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe eine Vereinsordnung
- b) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- c) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden
 - Geschäftsordnung des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
- e) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Kassenprüfung

- a) Gegenstand der Prüfung ist:
 - 1) Jahresabschluss der Vereins
 - 2) Buchhaltung des Vereins mit Belegen
 - 3) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchprüfungsbestimmungen
 - 4) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
 - 5) Überprüfung der Abschlusszahlen aus dem Vorjahr mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
 - 6) Wurden die steuerlichen Vorschriften beachtet?
 - 7) Wurden die Mittel satzungsgerecht verwendet (Gemeinnützigkeit)?
 - 8) Prüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins

§ 20 Haftung

- a) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt .
§ 276 Abs. 2.BGB bleibt unberührt.
- b) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen

§ 22 Vereinszeitschrift

Die Verbandszeitschrift des DNB „Naturarzt“ ist die Vereinszeitschrift.

§ 23 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) In den Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
- c) Das Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Naturheilbund e.V. mitzeitigem Sitz in Pforzheim.

§ 24 Gesetzliche Vorschriften

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2010 beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft

Datum: 22.11.2017

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:



